

auf Eintragung in die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieurinnen und Ingenieure

Sehr geehrter Antragsteller,

wir bedanken uns für Ihr Interesse auf Aufnahme in die Liste der im Lande Hessen bauvorlageberechtigten Ingenieurinnen und Ingenieure sowie der damit verbundenen Mitgliedschaft und übersenden Ihnen anbei die für die Aufnahme erforderlichen Unterlagen:

1. **Antragsformular**
2. **Datenbogen**
3. **Erklärungsbogen**
4. **Einwilligung in die Verwendung personenbezogener Daten**
5. **Nachweis über eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung**
6. **Zuordnung Fachgruppen/Arbeitskreise**
7. **Erklärung über frühere, bestehende, gelöschte, beibehaltene und beantragte Eintragungen**
8. **SEPA-Basis-Lastschrift-Mandat**
9. **Wichtiger Hinweis Versorgungswerk**
10. **Hinweise zur Mitgliedschaft in der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung bei Mitgliedschaft in der Ingenieurkammer Hessen**
11. **Merkblatt**
12. **Hessisches Ingenieur- und Ingenieurkammergesetz (HIngG)**

Bitte füllen Sie die Vordrucke 1 bis 4 sowie 6 bis 9 aus und senden Sie diese unterschrieben an uns zurück. Die erforderlichen Unterlagen und Nachweise bitten wir beizufügen. Soweit erforderlich, sind diese von einem Notar, einem Ortsgericht oder der Stadtverwaltung zu beglaubigen.

Der Gebührenbescheid für die Eintragung in die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieurinnen und Ingenieure wird Ihnen mit der Eingangsbestätigung zugestellt.

Mit freundlichen Grüßen

INGENIEURKAMMER HESSEN
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Abraham-Lincoln-Straße 44
65189 Wiesbaden

Ansprechpartnerin:
Doreen Topf

Tel.: 0611/97457-0
Fax: 0611/97457-29

Tel.: 0611/97457-18
E-Mail: topf@ingkh.de

auf Eintragung in die Liste der bauvorlageberechtigten
Ingenieurinnen und Ingenieure

1. Antragsformular

Hiermit beantrage ich die Aufnahme in die Liste der im Lande Hessen bauvorlageberechtigten Ingenieurinnen und Ingenieure nach § 19 Abs. 2 Hessisches Ingenieur- und Ingenieurkammergesetz (HIngG) i. V. m. § 11 HIngG und § 67 Abs. 2 Nr. 2 Hessische Bauordnung (HBO).

Die hierzu notwendigen Unterlagen habe ich ausgefüllt und die erforderlichen Nachweise beigelegt.

- ausgefüllter Datenbogen
- Erklärungsbogen
- Einwilligung in die Verwendung personenbezogener Daten
- Nachweis über eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung, **nicht älter als drei Monate (Original)**
- Zuordnung Fachgruppen/Arbeitskreise
- Erklärung über frühere, bestehende, gelöschte, beibehaltene oder beantragte Eintragungen in vergleichbaren Berufsverzeichnissen oder Listen anderer berufsständischer gesetzlicher Kammern
- SEPA-Basis-Lastschriftmandat
- Wichtiger Hinweis Versorgungswerk
- Kostenbeitrag werde ich nach Zustellung des Gebührenbescheides überweisen

Ort, Datum

Unterschrift

ANTRAG

auf Eintragung in die Liste der bauvorlageberechtigten
Ingenieurinnen und Ingenieure

3. Fachdaten

3.1 Berufsqualifizierender Hochschulabschluss

folgender Hochschule: _____

der Fachrichtung: _____

wurde am: _____ abgelegt.

Dabei wurde die akademischen Bezeichnung: _____
erworben.

3.2 Eine Staatsprüfung zum gehobenen oder höheren bautechnischen Verwaltungsdienst in der Bundesrepublik Deutschland wurde

am: _____

bei: _____

in der Fachrichtung: _____

erfolgreich abgelegt.

3.3 Mitglied folgender anderer Ingenieurkammern: _____

4. Versand

	an Privat- adresse	an Büro- adresse	DIB wird NICHT gewünscht
Beitrags- und Gebührenrechnung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Deutsches Ingenieurblatt (DIB) Digital (E-Paper)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sonstige Korrespondenz	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

auf Eintragung in die Liste der bauvorlageberechtigten
Ingenieurinnen und Ingenieure

5. Anzahl Mitarbeiter

Anzahl der vom Antragsteller bzw. der Partnerschaft oder Gesellschaft, der der Ingenieur angehört (nur Niederlassung Hessen) ständig Beschäftigten, die ständig 20 Stunden pro Woche für das Büro tätig sind. Dazu zählen angestellte Ingenieure, Fachkräfte, Partner und Angestellte, die weder Pflichtmitglied noch freiwilliges Mitglied der IngKH sind, ausgenommen sind Auszubildende.

Anzahl: _____

Sind diese Mitarbeiter im Personalbogen eines anderen in der Ingenieurkammer Hessen eingetragenen Beratenden Ingenieurs aufgeführt? Wenn ja, bitte Name und Vorname angeben.

Name, Vorname: _____

6. Beschäftigungsart

Die berufliche Tätigkeit wird:

- selbständig und eigenverantwortlich ausgeübt
- Im Rahmen einer Gesellschaft:
 - als Gesellschafter einer Gesellschaft
 - als Geschäftsführer einer Gesellschaft
- Rechtsform der Gesellschaft:
 - Gesellschaft bürgerlichen Rechts
 - Aktiengesellschaft
 - GmbH
 - Amtsgericht:
 - Handelsregister-Nr.:
 - Partnerschaftsgesellschaft
 - Amtsgericht:
 - PR-Nr. der Partnerschaft:
 - Sonstige
- als Angestellter in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis Arbeitgeber:
- als Angestellter im öffentlichen Dienst Dienstherr:
- als Beamter im öffentlichen Dienst Dienstherr:

Ort, Datum

Unterschrift

3. Erklärungsbogen

1. Ich erkläre,

- 1.1 dass mir nach § 70 des Strafgesetzbuches die Ausübung der Berufsaufgaben eines Ingenieurs weder verboten, noch nach § 35 Abs. 1 der Gewerbeordnung die Ausübung der selbständigen Ingenieur Tätigkeit untersagt ist.
- 1.2 dass ich nicht wegen einer Straftat rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt worden bin und sich aus dem der Verurteilung zugrunde liegende Sachverhalt ergibt, dass ich zur# Erfüllung der Berufsaufgaben nach den §§ 4 und 7 HIngG ungeeignet bin.

2. Ich erkläre weiterhin,

- 2.1 dass ich nicht infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über mein Vermögen beschränkt bin.
- 2.2 dass innerhalb der letzten **fünf** Jahre vor Stellung des Eintragungsantrages
 - a) von mir keine eidesstattliche Versicherung bis zum 31. Dezember 2012 nach § 807 der Zivilprozessordnung in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung oder eine Vermögensauskunft nach § 802c der Zivilprozessordnung in der ab 01. Januar 2013 geltenden Fassung abgegeben wurde.
 - b) kein Insolvenzverfahren über mein Vermögen eröffnet wurde oder der Antrag auf Eröffnung mangels Masse abgewiesen wurde.

Ich versichere, dass mir ein Exemplar des Hessischen Ingenieur- und Ingenieurkammergesetzes vorliegt, und dass ich von dem Inhalt Kenntnis genommen habe.

Ich versichere die Richtigkeit der in meinem Antrag, im Personalbogen und in dieser Erklärung gemachten Angaben.

Mir ist bekannt, dass ich meine Angaben betreffende Änderungen der Ingenieurkammer Hessen unverzüglich bekanntgeben muss. Insbesondere verpflichte ich mich, Änderungen, Unterbrechungen oder die Beendigung meiner Berufshaftpflichtversicherung der Ingenieurkammer Hessen unverzüglich anzuzeigen.

Ort, Datum

Unterschrift

auf Eintragung in die Liste der bauvorlageberechtigten
Ingenieurinnen und Ingenieure

4. Einwilligung in die Verwendung personenbezogener Daten

Hiermit willige ich in die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten und eingereichten Unterlagen durch die Ingenieurkammer Hessen wie folgt ein, soweit nicht die Verwendung ohnehin nach Datenschutzgesetzen oder dem hessischen Datenschutzgesetz zwingend gestattet ist. Zudem bin ich mit der Veröffentlichung in dem Berufsverzeichnis, mit den in der Liste der Bauvorlageberechtigten eingetragenen Daten, einverstanden:

- in einer von der Ingenieurkammer Hessen im Internet geführten Liste der Bauvorlageberechtigten nach HBO ja nein
- im deutschen Ingenieurblatt oder in einem anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Druckwerk ja nein
- durch Weitergabe an Dritte, z. B. zur Versendung von Fachinformationen und Hinweisen zu fachbezogenen Veranstaltungen ja nein

Ich habe zur Kenntnis genommen, dass ich nach dem Hessischen Datenschutzgesetz die Einwilligung für vorstehende Punkte ganz oder teilweise verweigern kann.

Ort, Datum

Unterschrift

Erläuterung:

Das bei der Ingenieurkammer Hessen geführte Berufsverzeichnis ist ein öffentliches Register. Jeder, der ein berechtigtes Interesse hat, erhält auf Nachfrage Auskunft, ob eine Person die sich als bauvorlageberechtigter im Sinne der HBO bezeichnet, in das Berufsverzeichnis eingetragen ist. Hiergegen ist kein Widerspruch möglich.

Ihre Daten speichern wir entweder auf Grundlage Ihrer Einwilligung, auf Basis einer rechtlichen Verpflichtung, Ausübung öffentlicher Aufgabenübertragung oder aufgrund berechtigter Interessen, soweit nicht Ihre Rechte als betroffene Person überwiegen. Die Dauer der Speicherung richtet sich nach dem Vertragsverhältnis oder gesetzlichen Aufbewahrungspflichten.

Sie haben das Recht hinsichtlich der personenbezogenen Daten Auskunft, Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung, Löschung, Übertragung, Widerruf und Unterrichtung geltend zu machen. Dies gilt nicht soweit wir zur Verarbeitung der Daten gesetzlich verpflichtet oder berechtigt sind oder Rechte Dritter entgegenstehen.

Weitere Hinweise zur Verwendung von Daten erhalten Sie unter

<http://www.ingkh.de/fussmenue/datenschutzerklaerung/>

Bei Fragen können Sie sich gerne an unseren Datenschutzbeauftragten, Dr. Till Kemper, unter datenschutz@ingkh.de wenden. Die zuständige Aufsichtsbehörde ist das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung mit Sitz in Wiesbaden.

auf Eintragung in die Liste der bauvorlageberechtigten
Ingenieurinnen und Ingenieure

5. Nachweis über eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung

Hiermit bestätigen wir, dass für

Name:

Bürobezeichnung:

Anschrift:

.....

unter der Versicherungsscheinnummer
bei dem Versicherungsunternehmen:

Stadtplaner, Beratender Ingenieur, Fachingenieur

eine Berufshaftpflichtversicherung für die gesetzliche Haftpflicht als Ingenieur/Ingenieurin besteht und dass die Tätigkeit des Antragstellers als

Stadtplaner (gem. § 8 Abs. 1 Nr. 6 HIngG)

Beratender Ingenieur (gem. § 5 Abs. 1 Nr. 6 HIngG)

Fachingenieur (IngKH) (§ 12 HIngG)

versichert ist.

Grundlage des Versicherungsschutzes sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung sowie die besonderen Bedingungen des Vertrages.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt für die Berufshaftpflichtversicherung:

für Personenschäden EUR (Mindestdeckungssumme: 500.000,00 EUR)

für Sach- und Vermögensschäden EUR (Mindestdeckungssumme: 250.000,00 EUR)

je Versicherungsfall. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Zweifache dieser Deckungssummen.

ANTRAG

auf Eintragung in die Liste der bauvorlageberechtigten
Ingenieurinnen und Ingenieure

Nachweisberechtigung

eine Berufshaftpflichtversicherung für die gesetzliche Haftpflicht als Ingenieur/Ingenieurin besteht und dass die Tätigkeit des Antragstellers als **Nachweisberechtigter (NWB)** für

Standsicherheit vorbeugenden Brandschutz Schallschutz Wärmeschutz

gemäß § 6 Abs. 3 der Verordnung über Nachweisberechtigte für bautechnische Nachweise nach der Hessischen Bauordnung (Nachweisberechtigtenverordnung, NBVO vom 3. Dezember 2002 (GVBl. I 2002, 729)), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. Dezember 2020 (GVBl. S. 854) versichert ist.

Grundlage des Versicherungsschutzes sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung sowie die besonderen Bedingungen des Vertrages.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt für die Berufshaftpflichtversicherung:

für Personenschäden EUR (Mindestdeckungssumme: 500.000,00 EUR)

für Sach- und Vermögensschäden EUR (Mindestdeckungssumme: 500.000,00 EUR)

je Versicherungsfall. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Zweifache dieser Deckungssummen.

Bauvorlageberechtigung

Hiermit bestätigen wir, dass die Tätigkeit des o. g. Ingenieurs/der o. g. Ingenieurin als

Bauvorlageberechtigte(r) (BVB)

gemäß § 67 Abs. 6 Satz 2 HBO versichert ist.

Grundlage des Versicherungsschutzes sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung sowie die besonderen Bedingungen des Vertrages.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt für die Berufshaftpflichtversicherung

für Personenschäden EUR (Mindestdeckungssumme: 500.000,00 EUR)

für Sach- und Vermögensschäden EUR (Mindestdeckungssumme: 150.000,00 EUR)

je Versicherungsfall. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Zweifache dieser Deckungssummen.

ANTRAG

auf Eintragung in die Liste der bauvorlageberechtigten
Ingenieurinnen und Ingenieure

Prüfsachverständige

Weiterhin bestätigen wir, dass die Tätigkeit des o. g. Ingenieurs/der o. g. Ingenieurin als **Prüfsachverständige(r)** für

technische Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden Erd- und Grundbau Vermessungswesen

gemäß § 5 Abs. 2 der Hessischen Verordnung über Prüfberechtigte und Prüfsachverständige nach der Hessischen Bauordnung (Hessische Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung - HPPVO vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I 2006, 745), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Oktober 2022 (GVBl. S. 554) versichert ist.

Grundlage des Versicherungsschutzes sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung sowie die besonderen Bedingungen des Vertrages.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt für die Berufshaftpflichtversicherung:

für Personenschäden EUR (Mindestdeckungssumme: 500.000,00 EUR)

für Sach- und Vermögensschäden EUR (Mindestdeckungssumme: 500.000,00 EUR)

je Versicherungsfall. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Zweifache dieser Deckungssummen.

Der Versicherungsschutz besteht ab [] bis zum vereinbarten Vertragsablauf am [] und verlängert sich vertragsgemäß, falls der Versicherungsvertrag nicht zuvor gekündigt wird.

Bei Änderung, Unterbrechung oder Beendigung des Versicherungsvertrages verpflichtet sich das Versicherungsunternehmen, dies der Ingenieurkammer Hessen unverzüglich anzuzeigen. Eine mitteilungspflichtige Änderung ist insbesondere die Unterschreitung der Mindestdeckungssummen. Die Ingenieurkammer Hessen ist zuständige Stelle nach § 117 Abs. 2 Satz 1 VVG.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift/Stempel des Versicherungsunternehmens)

Ort, Datum

auf Eintragung in die Liste der bauvorlageberechtigten
 Ingenieurinnen und Ingenieure

6. Zuordnung Fachgruppen und Arbeitskreise

Erläuterung

- 1.) Bitte wählen Sie zunächst die Fachgruppen und Arbeitskreise aus, in denen Sie grundsätzlich mitwirken wollen. Zu den entsprechenden Fachgebieten werden wir Sie, seitens der Kammer, mit Informationen versorgen.
 Kreuzen Sie dazu bitte die blau unterlegten Kästchen an. Mehrfachnennungen sind möglich.

- 2.) Im zweiten Schritt möchten wir von Ihnen wissen, ob Sie in Ihren gewählten Fachgruppen und Arbeitskreisen auch für eine aktive Mitarbeit bei der Erarbeitung von Stellungnahmen im Rahmen von Gesetzen und Verordnungsverfahren zur Verfügung stünden. So haben Sie die Gelegenheit, direkt Einfluss auf neue gesetzliche Regelungen zu nehmen und entsprechend Ihren Erfahrungen mitzugestalten.
 Bitte kreuzen Sie die Kästchen an. Auch hier sind Mehrfachnennungen möglich.

Fachgruppen der IngKH	Arbeitskreise der IngKH
<input type="checkbox"/> Arbeits- und Immissionsschutz <input type="checkbox"/> Stellungnahmen zu Gesetzen und Verordnungsverfahren <input type="checkbox"/> Bau <input type="checkbox"/> Stellungnahmen zu Gesetzen und Verordnungsverfahren <input type="checkbox"/> Baulicher Brandschutz HBO <input type="checkbox"/> Stellungnahmen zu Gesetzen und Verordnungsverfahren <input type="checkbox"/> Elektrotechnik <input type="checkbox"/> Stellungnahmen zu Gesetzen und Verordnungsverfahren <input type="checkbox"/> Energieeffizienz in Gebäuden <input type="checkbox"/> Stellungnahmen zu Gesetzen und Verordnungsverfahren <input type="checkbox"/> Erneuerbare Energien <input type="checkbox"/> Stellungnahmen zu Gesetzen und Verordnungsverfahren <input type="checkbox"/> Honorierung, Vergabe und Marketing <input type="checkbox"/> Stellungnahmen zu Gesetzen und Verordnungsverfahren <input type="checkbox"/> Kraftfahrzeugingenieurwesen <input type="checkbox"/> Stellungnahmen zu Gesetzen und Verordnungsverfahren <input type="checkbox"/> Technische Gebäudeausrüstung <input type="checkbox"/> Stellungnahmen zu Gesetzen und Verordnungsverfahren <input type="checkbox"/> Sachverständigenwesen <input type="checkbox"/> Stellungnahmen zu Gesetzen und Verordnungsverfahren <input type="checkbox"/> Stadtplanung, Landschaftsplanung und Regionalentwicklung - SLR <input type="checkbox"/> Stellungnahmen zu Gesetzen und Verordnungsverfahren <input type="checkbox"/> Verkehrswesen <input type="checkbox"/> Stellungnahmen zu Gesetzen und Verordnungsverfahren <input type="checkbox"/> Vermessung und Liegenschaftswesen <input type="checkbox"/> Stellungnahmen zu Gesetzen und Verordnungsverfahren <input type="checkbox"/> Wasser, Abfall und Umwelt (WAU) <input type="checkbox"/> Stellungnahmen zu Gesetzen und Verordnungsverfahren <input type="checkbox"/> Barrierefreies Planen und Bauen <input type="checkbox"/> Stellungnahmen zu Gesetzen und Verordnungsverfahren <input type="checkbox"/> Informationstechnik und Digitalisierung <input type="checkbox"/> Stellungnahmen zu Gesetzen und Verordnungsverfahren	<input type="checkbox"/> Denkmalpflege und Bauen im Bestand <input type="checkbox"/> Stellungnahmen zu Gesetzen und Verordnungsverfahren <input type="checkbox"/> HPPVO Technische Prüfverordnung (TPrüfVO) <input type="checkbox"/> Stellungnahmen zu Gesetzen und Verordnungsverfahren <input type="checkbox"/> Building Information Modeling (BIM) <input type="checkbox"/> Stellungnahmen zu Gesetzen und Verordnungsverfahren

auf Eintragung in die Liste der bauvorlageberechtigten
Ingenieurinnen und Ingenieure

7. Erklärung über frühere, bestehende, gelöschte, beibehaltene und beantragte Eintragungen (Bauvorlageberechtigung)

Bundesland/ Mitgliedsstaat EU	Beantragt am	Eingetragen seit	Gelöscht am	Eintragungs-Nr.

Hiermit erkläre ich die Richtigkeit zu den angegebenen früheren, bestehenden, gelöschten, beibehaltenen oder beantragten Eintragungen in ein vergleichbares Berufsverzeichnis oder eine vergleichbare Liste anderer berufsständischer gesetzlicher Kammern in den Bundesländern, anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Staaten.

Hiermit erkläre ich, dass ich einverstanden bin, dass die Ingenieurkammer Hessen meine Akte über die Führung in der Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieurinnen und Ingenieure von der bisher zuständigen Ingenieurkammer anfordern und eine dementsprechende Einsicht nehmen kann.

Ort, Datum

Unterschrift

ANTRAG

auf Eintragung in die Liste der bauvorlageberechtigten
Ingenieurinnen und Ingenieure

8. SEPA-Basis-Lastschrift-Mandat

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE 4 5 Z Z Z 0 0 0 0 2 3 6 9 0 6

Mandatsreferenz (= Aktenzeichen) :

--	--	--	--	--

Name und Vorname:	
Name der Firma:	
Straße, PLZ, Ort:	

Hiermit ermächtige(n) ich/wir die INGENIEURKAMMER HESSEN wiederkehrende und einmalige Beiträge und Gebühren für die Mitgliedschaft, die Listenführung der Bauvorlageberechtigten, die Listenführung der Nachweisberechtigten, die Listenführung der Prüfsachverständigen nach HPPVO sowie für die öffentliche Bestellung und Vereidigung als Sachverständiger zu Lasten meines/unseres unten aufgeführten Kontos mittels SEPA-Basis-Lastschrift bei Fälligkeit einzuziehen.**

Zugleich weise(n) ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die von der INGENIEURKAMMER HESSEN auf mein/unser Konto gezogenen SEPA-Basis-Lastschriften einzulösen.

Ich kann / Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem / unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name und Vorname des/der Kontoinhaber(s):	
Name Kreditinstitut:	
IBAN:	
BIC:	

Gebühren für nicht eingelöste Lastschriften oder Rückbelastungen gehen zu meinen Lasten.

Dieses SEPA-Basis-Lastschrift-Mandat gilt ab dem: _____
bzw. auch für die Rechnungen/Bescheide vom _____

Ort und Datum

Unterschrift des Kontoinhabers

**** Nichtzutreffendes bitte streichen**

auf Eintragung in die Liste der bauvorlageberechtigten
Ingenieurinnen und Ingenieure

9. Wichtiger Hinweis Versorgungswerk (Stand: November 2023)

Mit Beginn der Pflichtmitgliedschaft, d. h. mit Aufnahme und Eintragung als bauvorlageberechtigter Ingenieur in der Ingenieurkammer Hessen ist die Mitgliedschaft im Versorgungswerk stets verpflichtend, wenn das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet wurde (Erläuterungen siehe 10. Hinweise zum Versorgungswerk).

Sollten Sie als Angestellter bereits in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sein, bauen Sie sich durch die Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk mit reduziertem Beitrag eine zusätzliche Absicherung auf. Hierdurch legen Sie einen weiteren Grundstein für Ihre finanzielle Absicherung im Rentenalter, was aufgrund der sich manifestierenden Rentenlücke seitens Altersvorsorgeexperten seit vielen Jahren dringend empfohlen wird.

Im Gegensatz zu einem „Produkt“ der privaten Versicherungswirtschaft ist die Versorgung in einem berufsständischen Versorgungswerk sehr kostengünstig – aufgrund der öffentlich-rechtlichen Struktur entfallen hier Abschlussprovisionen, Kosten für ein Außendienstnetz, Dividenden an Aktionäre, Rückversicherungsbeiträge, etc.

Aktuell verzinsen sich Ihre eingezahlten Beiträge im Versorgungswerk mit 2,5%. Darüber hinaus wurden in der Vergangenheit insbesondere die auf einem Rechnungszins von 2,5% basierenden Anwartschaften regelmäßig dynamisiert und auf ein Zinsniveau von 3,25% angehoben; dies ist – soweit es die wirtschaftliche Situation des Versorgungswerks zulässt – auch weiterhin geplant. Insgesamt macht dies das Versorgungswerk zu einer durchaus attraktiven Anlagemöglichkeit.

Als Pflichtbeitrag ist in der Satzung des Versorgungswerks ein Mindestbeitrag von 1/8 des maximalen Pflichtbeitrags der Deutschen Rentenversicherung festgelegt (in 2023: 169,70 €; in 2024: voraussichtlich 175,50 €). Darüber hinaus können Sie auf freiwilliger Basis und sehr flexibel in das für den Berufsstand der Ingenieure zuständige Versorgungswerk Mehrzahlungen zum weiteren Aufbau Ihrer Versorgung leisten – kostengünstig und lukrativ.

Ich habe zur Kenntnis genommen, dass mit Beginn der Pflichtmitgliedschaft in der Ingenieurkammer Hessen der Eintritt in die Bayerische Versorgungskammer erfolgen muss, wenn das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet wurde.

Ort, Datum

Unterschrift

auf Eintragung in die Liste der bauvorlageberechtigten
Ingenieurinnen und Ingenieure

10. Hinweise zur Mitgliedschaft in der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung bei Mitgliedschaft in der Ingenieurkammer Hessen

Kammer + Versorgungswerk

Die Ingenieurkammer Hessen war seit Jahren bemüht, für ihre Mitglieder ein berufsständisches Versorgungswerk zu schaffen, nachdem sich der Berufsstand im Rahmen einer Abstimmung mehrheitlich für eine kollektive berufsständische Versorgung ausgesprochen hatte.

Realisiert werden konnte die berufsständische Versorgung im Jahr 2003 durch einen staatsvertraglichen Anschluss an das Versorgungswerk in Bayern, dem sich auch die Mitglieder der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz (1998), der Ingenieurkammer Sachsen (1998), der Baukammer Berlin (2001), der Ingenieurkammer - Kammer der Beratenden Ingenieure - des Saarlandes (2001) und der Ingenieurkammer Thüringen (2003) angeschlossen haben.

Zum 1. Januar 2006 wurden per Gesetz auch die Mitglieder der Bayerischen Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten einbezogen. Die „Bayerische Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung“ verfügt damit über eine große und tragfähige Versichertengemeinschaft; die Angehörigen der beteiligten Berufskammern profitieren von den sich ergebenden Synergien und niedrigen Verwaltungskosten.

Was ist ein berufsständisches Versorgungswerk?

Die Bayerische Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung ist eines von rund 90 berufsständischen Versorgungswerken in Deutschland. Es handelt sich um Versorgungsträger, die im Rahmen der „ersten Säule“ (gesetzliche Versicherungssysteme) die Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenrente für die Angehörigen der sogenannten freien verkammerten Berufe erbringen.

Charakteristisch für berufsständische Versorgungswerke ist, dass

- sie in der Regel Juristische Personen des Öffentlichen Rechts sind,
- die Versicherungsverhältnisse nicht durch Vertrag, sondern aufgrund Gesetzes und Satzung entstehen,
- dem Versorgungswerk grundsätzlich alle Kammermitglieder angehören,
- daher das Versorgungswerk nicht auf Vermittlungstätigkeit von Vertretern oder Agenturen angewiesen ist und auch keinen Außendienst unterhält; die Effizienz der Beiträge wird also nicht durch Provisionen, Abschlussgebühren und Werbeaufwand geschmälert,
- die Versicherten (d.h. die Mitglieder des Versorgungswerks) selbst die Grundzüge der Versorgungspolitik im Rahmen der berufsständischen Selbstverwaltung gestalten,
- die Versorgung durch am Berufseinkommen orientierte Versorgungsabgaben aufgebaut wird,
- die Versorgung auf Kapitaldeckung beruht.

auf Eintragung in die Liste der bauvorlageberechtigten
Ingenieurinnen und Ingenieure

Mitgliedschaft

Das Versorgungswerk ist Kammermitgliedern vorbehalten. Personen, die lediglich in einer Liste geführt werden, ohne Mitglieder der Kammer zu sein, können nicht in das Versorgungswerk aufgenommen werden; auch Familienangehörige oder Büroangehörige können im Versorgungswerk keine Versorgung im Wege der Mitversicherung aufbauen.

Die Mitgliedschaft im Versorgungswerk entsteht zeitgleich mit der Mitgliedschaft in der Berufskammer. Die „Anmeldung beim Versorgungswerk“ erfolgt automatisch durch entsprechende Mitteilung der Ingenieurkammer Hessen an das Versorgungswerk nach Abschluss des Aufnahmeverfahrens.

Das neue Kammermitglied erhält vom Versorgungswerk zunächst die notwendigen Informationsunterlagen sowie den (auszufüllenden!) Mitgliedschafts-Erhebungsbogen zugesandt. Personen, die der Kammer erst nach Vollendung des 45. Lebensjahres beigetreten sind, können nach derzeitiger Rechtslage nicht mehr Mitglied im Versorgungswerk werden.

Für Pflichtmitglieder der Berufskammer ist die Mitgliedschaft im Versorgungswerk stets obligatorisch. Ausgenommen sind Beamte sowie Bedienstete von internationalen / supranationalen Einrichtungen und Amtsträger mit beamtenrechtsähnlicher Versorgung. Freiwillige Kammermitglieder können sich, falls sie kein Interesse an der berufsständischen Versorgung haben, von der Mitgliedschaft im Versorgungswerk auf schriftlichen Antrag befreien lassen, insbesondere wenn sie im Angestelltenverhältnis der gesetzlichen Rentenversicherung angehören müssen (Antragsfrist: 6 Monate ab Mitgliedschaftsbeginn). Bei einem Wechsel von der freiwilligen Mitgliedschaft in der Berufskammer in die Kammerpflichtmitgliedschaft (Eintragung als Beratende/r Ingenieur/in) entsteht die Mitgliedschaft im Versorgungswerk erneut – allerdings nur dann, wenn zu diesem Zeitpunkt das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet ist!

Wichtig: Bitte berücksichtigen Sie diese berufsständische Versicherungspflicht, falls Sie auch noch anderweitige Vorsorgemaßnahmen treffen sollten. Eine Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft wegen anderweitiger Vorsorgemaßnahmen ist **nicht** möglich.

Endet die Mitgliedschaft in der Ingenieurkammer Hessen, endet auch die Mitgliedschaft im Versorgungswerk; eine Fortsetzung ist nur unter der Voraussetzung möglich, dass in keinem anderen Versorgungswerk eine Mitgliedschaft möglich ist. Bei Begründung einer Mitgliedschaft in der Ingenieurkammer eines anderen Bundeslandes vor Vollendung des 45. Lebensjahres entsteht Mitgliedschaft im dort zuständigen Versorgungswerk, falls es nicht ohnehin bei der Zuständigkeit des bayerischen Versorgungswerks bleibt (Bayern, Berlin, Hessen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Saarland, Thüringen).

Unabhängig von der Dauer der Zugehörigkeit zu Berufskammer bzw. Versorgungswerk bleibt die während der Mitgliedschaft erworbene Versorgungsanwartschaft bestehen und wird als Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente ausbezahlt. Die eingezahlten Beiträge sind also nicht verloren, sondern dienen der Versorgung.

Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung:

Eine Befreiung ist grundsätzlich nur für Pflichtmitglieder der Berufskammer (Ausnahme: Stadtplaner) möglich, und nur für Tätigkeiten, aufgrund derer eine Pflichtmitgliedschaft in der Berufskammer und im Versorgungswerk besteht (Frist für die Befreiung ab Tätigkeitsaufnahme: 3 Monate!).

auf Eintragung in die Liste der bauvorlageberechtigten
Ingenieurinnen und Ingenieure

Beiträge

Während der Mitgliedschaft im Versorgungswerk sind Beiträge zum Auf- und Ausbau der Versorgung zu leisten. Hierbei wird zwischen Pflichtbeiträgen und freiwilligen Mehrzahlungen unterschieden.

Pflichtbeiträge richten sich grundsätzlich nach der Art der Berufsausübung.

Selbständig Tätige entrichten einen einkommensbezogenen Beitrag aus dem (nachgewiesenen) Gewinn aus selbständiger Arbeit. Der Beitrag errechnet sich auf der Grundlage des aktuellen Beitragssatzes und der aktuellen Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung. Für das Jahr der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit und die folgenden fünf Kalenderjahre ist – ohne Einkommensnachweis – auf Antrag die Zahlung eines ermäßigten Beitrags in Höhe von zwei Zehnteln des Höchstbeitrags möglich (sog. Gründungsermäßigung).

Geschäftsführer, die nicht rentenversicherungspflichtig sind, entrichten einen einkommensbezogenen Beitrag aus ihrem Geschäftsführergehalt sowie aus evtl. vorhandenen Gewinnen aus Gesellschafter-Anteilen; eine „Gründungsermäßigung“ ist nur möglich für beitragspflichtige Einkünfte aus Gesellschafter-Anteilen.

Angestellt Tätige mit Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung entrichten zum Versorgungswerk in dieser Phase lediglich den Mindestbeitrag zum Aufbau einer ergänzenden Versorgung; freiwillige Mitglieder der Ingenieurkammer Hessen, die in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind, können auf Antrag den halben Mindestbeitrag zahlen.

Die aktuellen Beitragswerte werden jeweils zu Jahresbeginn durch Mitgliederrundschreiben bekannt gegeben; sie sind auch auf der Website des Versorgungswerks im „Downloadcenter“ veröffentlicht.

Neben den Pflichtbeiträgen sind freiwillige Zahlungen möglich.

Pflichtbeiträge werden durch Beitragsbescheid erhoben. Sie werden im Regelfall durch Bankeinzug eingezogen.

Die Beiträge, die für eine Basis-Versorgung aufgewendet werden, sind bei den Altersvorsorge-Sonderausgaben steuerlich berücksichtigungsfähig, allerdings während einer Übergangsphase, die 2024 endet, nur anteilig. Ab 2025 sind Basisvorsorgeaufwendungen dann in Höhe von 20.000,- € abzugsfähig, bei Verheirateten verdoppelt sich der jeweilige abzugsfähige Betrag. Die resultierende Rente muss dann allerdings versteuert werden, wobei es auch hier Übergangsregelungen bis zum Jahr 2039 gibt. Erst ab dem Jahr 2040 ist die Rente in voller Höhe steuerbar.

auf Eintragung in die Liste der bauvorlageberechtigten
Ingenieurinnen und Ingenieure

Versorgungsleistungen

Durch die Beitragszahlungen werden Anwartschaften auf Versorgungsleistungen erworben. Zur Umrechnung der eingezahlten Beiträge in erworbene Anwartschaften ist die in der Satzung verankerte Bewertungstabelle maßgeblich. Das Alter des Mitglieds im Zeitpunkt der jeweiligen Einzahlung (Zahlungsjahr abzüglich Geburtsjahr) bestimmt dabei den für diese Einzahlung geltenden Bewertungsprozentsatz. Das Versorgungswerk führt auf Wunsch eine unverbindliche Hochrechnung der Versorgung anhand der Beitragsvorgaben und des Alters durch.

Das Versorgungswerk leistet

- **Altersruhegeld** (ab dem 67. Lebensjahr)
- **vorgezogenes Altersruhegeld** (frühestens ab dem 62. Lebensjahr mit versicherungstechnischen Abschlägen)
- **aufgeschobenes Altersruhegeld** (spätestens bis zum 70. Lebensjahr mit versicherungstechnischen Zuschlägen)
- **Berufsunfähigkeitsrente** (bei Berufsunfähigkeit im mitgliedschaftsbegründenden Beruf)
- an hinterbliebene Familienangehörige des/der Versicherten Versorgungsleistungen in Form von **Witwen- bzw. Witwerrente** oder als **Voll- bzw. Halbwaisenrente**.

Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-Versicherungsschutz (etc.) bietet das Versorgungswerk nicht.

Informationen

Neben dem jährlichen Informationsbrief erhalten Sie als Mitglied des Versorgungswerks regelmäßig auch die Mitteilung über die Höhe der Anwartschaft sowie über die geleisteten Einzahlungen während des Jahres.

Weitere Einzelheiten zum Versorgungswerk, zur Mitgliedschaft, zu Beiträgen sowie zu den Versorgungsleistungen und -voraussetzungen können Sie den Informationsunterlagen entnehmen, die Sie vom Versorgungswerk erhalten.

Auch im Internet finden Sie Informationen zum Versorgungswerk unter

www.bingv.de.

Gerne stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Versorgungswerks für ein Beratungsgespräch zur Verfügung.

ANTRAG

auf Eintragung in die Liste der bauvorlageberechtigten
Ingenieurinnen und Ingenieure

Kontakt



**BAYERISCHE
VERSORGUNGSKAMMER**
Bayerische Ingenieurversorgung-Bau
mit Psychotherapeutenversorgung

Bayerische Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung
Bayerische Versorgungskammer
Postfach 810206
81901 München

Verwaltungsgebäude München-Bogenhausen,
Arabellastr. 31

Telefon (089) 9235-8770
Telefax (089) 9235-7040
E-Mail: bingv@versorgungskammer.de

auf Eintragung in die Liste der bauvorlageberechtigten
Ingenieurinnen und Ingenieure

11. Merkblatt

Zu Antragsformular:

Das Hessische Ingenieurgesetz schreibt den Antragstellern zwingend die Beibringung der im Antragsformular aufgeführten Nachweise und Erklärungen vor. Werden diese von Ihnen nicht beigebracht, ist es uns nicht möglich, Ihrem Antrag zu entsprechen. Bitte denken Sie auch später daran, Ihrer gesetzlichen Obliegenheit nachzukommen, Änderungen gegenüber der Ingenieurkammer Hessen anzuzeigen.

Zu Datenbogen:

Wir möchten Sie um Verständnis bitten, dass auch Mitglieder der Ingenieurkammer einen ausgefüllten Datenbogen einreichen müssen. Dies dient der Vollständigkeit der Unterlagen und wird zusätzlich zum Abgleich des vorhandenen Datenbestandes genutzt.

Zu polizeiliches Führungszeugnis:

Das polizeiliche Führungszeugnis, das nicht älter als drei Monate sein darf, können Sie bei Ihrer Gemeinde entweder direkt zur Übersendung an die Ingenieurkammer Hessen anfordern oder selbst beifügen. Im ersten Fall dürfen wir um Beifügung einer Kopie des von der Gemeinde abgestempelten Anforderungsformulars bitten.

Zum Erklärungsbogen:

Diese Abfragen sind notwendig, da nach § 20 HIngG die Eintragung in bestimmten Fällen abgelehnt werden kann. Sollte einer der möglichen Ablehnungsgründe für die Eintragung auf Sie zutreffen, legen Sie bitte dar, warum die Eintragung aus Ihrer Sicht trotzdem vorgenommen werden sollte. Am besten setzen Sie sich vorab mit unserer Geschäftsstelle in Verbindung. Unter Umständen werden Sie zu einer Anhörung vor dem Eintragungsausschuss geladen.

Zur Berufshaftpflichtversicherung:

Das Gesetz verlangt den Nachweis einer ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung. Als Untergrenze ist eine Deckungssumme von 500.000 Euro für Personenschäden und 150.000 Euro für Sach- und Vermögensschäden anzusehen. Bitte lassen Sie sich von Berufshaftpflichtversicherern oder -maklern ausführlich über den für Ihre berufliche Tätigkeit erforderlichen Versicherungsschutz informieren.

Zu Einwilligung in die Verwendung personenbezogener Daten:

Das bei der Ingenieurkammer Hessen geführte Berufsverzeichnis ist ein öffentliches Register. Jeder, der ein berechtigtes Interesse hat, erhält auf Nachfrage Auskunft, ob eine Person die sich als bauvorlageberechtigt bezeichnet, in das Berufsverzeichnis eingetragen ist. Hiergegen ist kein Widerspruch möglich.

Darüber hinaus beabsichtigt die Ingenieurkammer Hessen die Publikation des Berufsverzeichnisses soweit die Betroffenen dem zustimmen. Dabei geht es insbesondere um die Information von möglichen Auftraggebern und die Vermittlung von Informationen zu Fortbildungsveranstaltungen und anderen Fachinformationen.

auf Eintragung in die Liste der bauvorlageberechtigten
Ingenieurinnen und Ingenieure

Übersicht Beiträge und Gebühren:

Auf der Grundlage der von der Mitgliederversammlung am 2. November 2012 geänderten Beitragsordnung bzw. Gebührenordnung sowie des Kostenverzeichnisses zur Kostenordnung der Ingenieurkammer Hessen vom 14. Dezember 2015 gelten folgende Beiträge und Gebühren:

Beiträge pro Jahr

Bauvorlageberechtigter Ingenieur als Pflichtmitglieder

Grundbeitrag	EUR	540,00
Zusatzbeitrag* pro im Ingenieurbüro tätiger Person (max. 30 Mitarbeiter)	EUR	54,00

Der Beitrag entfällt, wenn dieser bereits durch eine andere Pflichtmitgliedschaft abgedeckt ist.

Gebühren pro Jahr

Listenföhrungsgebühr Bauvorlageberechtigung

Jahresgebühr	EUR	50,00
--------------	-----	--------------

- * Der Zusatzbeitrag errechnet sich aus der Anzahl der Beschäftigten des oder der von dem Mitglied betriebenen Büros mit Sitz im Lande Hessen, die ständig mindestens 20 Stunden pro Woche für das Büro tätig sind. Dazu zählen angestellte Ingenieure und Fachkräfte und Partner sowie Angestellte des Mitglieders, die weder Pflichtmitglied, noch freiwilliges Mitglied der Ingenieurkammer Hessen sind; ausgenommen sind Auszubildende. Die Anzahl der vorgenannten Beschäftigten ist der Ingenieurkammer Hessen jährlich mit Stichtag des 1. Juli des dem Haushaltsjahr vorausgehenden Jahres **spätestens bis zum 31. Juli** eines jeden Jahres zu melden.